

W – Weiterbildungszeit/Weiterbildungsteilzeit

Text: Patricia Bader

Mit der Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit wurde in Österreich im Jahr 2026 ein neues Fördermodell für berufliche Aus- und Weiterbildung eingeführt. Es löst die bisherige Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ab, die mit 1. Jänner 2026 abgeschafft wurde. Seit 8. Juni 2026 ist es möglich, einen Antrag auf Weiterbildungsbeihilfe zu stellen.

Überblick

Die Weiterbildungszeit ersetzt die bisherige Bildungskarenz und ist mit strengeren Fördervoraussetzungen verbunden. Geförderte Bildungsmaßnahmen müssen bestimmte Qualitäts-, Umfangs- und Nachweiskriterien erfüllen und arbeitsmarktrelevant sein. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers können Beschäftigte für die Dauer der Weiterbildung vollständig oder teilweise von der Arbeit freigestellt werden. Die finanzielle Unterstützung erfolgt durch die Weiterbildungsbeihilfe bzw. Weiterbildungsteilzeitbeihilfe des AMS. Voraussetzung für die Inanspruchnahme sind unter anderem Angaben zum Bildungsstand, zur Bildungsmaßnahme und zum angestrebten Bildungsziel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beihilfen. Daher können Anträge auf Weiterbildungsbeihilfe durch das AMS auch dann abgelehnt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.^{1/2/3}

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Für den Bezug einer Weiterbildungsbeihilfe oder Weiterbildungsteilzeitbeihilfe müssen bestimmte allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein. Anspruch besteht für Personen, die für die Dauer ihrer Aus- oder Weiterbildung eine Weiterbildungszeit oder Weiterbildungsteilzeit gemäß § 11 bzw. § 11a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) oder einer vergleichbaren bundes- oder landesgesetzlichen Regelung eine Karenzierung bzw. Arbeitszeitreduktion vereinbart haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- keine bestehende Ausbildungspflicht
- kein Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder Wochengeld innerhalb der 26 Wochen vor Beginn der Aus- oder Weiterbildung
- bei Einkommen unter der halben ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (EUR 3.465 brutto monatlich, Wert 2026) ist für den Bezug einer Weiterbildungsbeihilfe eine Bildungsberatung in einem BerufsInfoZentrum (BIZ) des AMS erforderlich
- keine verpflichtende Bildungsberatung bei Bezug einer Weiterbildungsteilzeitbeihilfe

¹ Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit (Bildungskarenz und Bildungsteilzeit neu) (2026):
<https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Arbeit/Arbeitsrecht/Karenz-und-Teilzeit/Bildungskarenz-und-Bildungsteilzeit.html>

² Bildungskarenz: Sozialausschuss gibt grünes Licht für neue Weiterbildungsbeihilfe (2025):
https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pko869

³ Weiterbildungsbeihilfe und Weiterbildungsteilzeitbeihilfe (2026):
<https://wien.arbeiterkammer.at/bildungsfoerderungen/Bil-dungs-ka-renz.html>

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Weiterbildungszeit

Für die Inanspruchnahme einer Weiterbildungszeit müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestens 12 Monate ununterbrochene vollversicherungspflichtige Beschäftigung bei der aktuellen Arbeitgeberin bzw. beim aktuellen Arbeitgeber in Österreich.
- Für Beschäftigte in Saisonbetrieben gelten Sonderregelungen: Es müssen mindestens 3 Monate unmittelbar vor der Antragstellung sowie insgesamt 12 Monate vollversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 24 Monate in Österreich vorliegen.
- Personen mit einem abgeschlossenen Master- oder Diplomstudium müssen zusätzlich mindestens vier Jahre vollversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich nachweisen, davon mindestens 12 Monate ununterbrochen bei der aktuellen Arbeitgeberin bzw. dem aktuellen Arbeitgeber.
- Zwischen Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in muss eine schriftliche Vereinbarung über die Weiterbildungszeit oder Weiterbildungsteilzeit abgeschlossen werden.

Geförderte Aus- und Weiterbildungen

Gefördert werden Aus- und Weiterbildungen, die einen beruflichen Nutzen haben und auch außerhalb des aktuellen Unternehmens verwertbar sind. Folgende Voraussetzungen gelten für die Weiterbildungsbeihilfe bzw. Weiterbildungsteilzeitbeihilfe:

Für die Weiterbildungsbeihilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Aus- oder Weiterbildung muss mindestens **2 Monate** dauern.
- Der Ausbildungsumfang muss mindestens **20 Wochenstunden** betragen.
- Bei einem Studium sind mindestens **20 ECTS-Punkte pro Semester** nachzuweisen.
- Besteht keine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit, reduziert sich der erforderliche Umfang auf **16 Wochenstunden** bzw. **16 ECTS-Punkte pro Semester**.

Für die Weiterbildungsteilzeitbeihilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Aus- oder Weiterbildung muss mindestens **4 Monate** dauern.
- Der Ausbildungsumfang muss mindestens **10 Wochenstunden** betragen.
- Bei einem Studium sind mindestens **10 ECTS-Punkte pro Semester** nachzuweisen.
- Besteht keine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit, reduziert sich der erforderliche Umfang auf **8 Wochenstunden** bzw. **8 ECTS-Punkte pro Semester**.

Allgemein gilt, Studien werden nur gefördert, wenn eine Inskription an einer österreichischen Universität vorliegt.

Dauer der Förderung

Die Weiterbildungsbeihilfe bzw. Weiterbildungsteilzeitbeihilfe wird grundsätzlich für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gewährt. Der Förderbezug ist jedoch zeitlich begrenzt:

- **Weiterbildungsbeihilfe:** maximal ein Jahr innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab Beginn des Förderbezugs
- **Weiterbildungsteilzeitbeihilfe:** maximal zwei Jahre innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab Beginn des Förderbezugs

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Beihilfeart und den persönlichen Rahmenbedingungen.

- Die Weiterbildungsbeihilfe wird nach einem einkommensabhängigen Stufenmodell berechnet und beträgt mindestens EUR 41,49 pro Tag (Wert 2026).
- Bei einem Einkommen über der halben ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (EUR 3.465,00 brutto monatlich, Wert 2026) sind die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, 15 % der Weiterbildungsbeihilfe zu übernehmen.
- Die Höhe der Weiterbildungsteilzeitbeihilfe orientiert sich am Ausmaß der Arbeitszeitreduktion. Die Arbeitszeit muss dabei um mindestens 25 % und darf höchstens um 50 % reduziert werden.⁴

Quellen und weitere Infos:

Bundesrichtlinie Weiterbildungsbeihilfe (WBB) und Weiterbildungsteilzeitbeihilfe (WBT) (2025):

https://www.ams.at/content/dam/download/ams-richtlinien/001_brl_wbb-wbt.pdf

Neue Weiterbildungszeit im Überblick (2026): <https://www.wko.at/wien/news/neue-weiterbildungszeit-im-ueberblick>

Pauschalsatztable – Stufenmodell zur Weiterbildungsbeihilfe (2026):

https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_wbb-pauschalsatztable.pdf

Möchten Sie weitere Texte unseres Bildungs-ABC lesen? Dann besuchen sie unser Archiv auf:

www.bic.at

⁴ Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit (2026): <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung/weiterbildungszeit-weiterbildungsteilzeit>